

Satzung der Stadt Dassow über den Bebauungsplan Nr. 37 für den Bereich Travemünder Weg

Hier: umweltbezogene Stellungnahmen

Folgende Planunterlagen stehen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung.

1. Wesentliche zur Planung vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:
 - Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Naturschutzbehörde
 - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
 - BUND M-V e.V.



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
 Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Schönberger Land
 Für die Stadt Dassow
 Am Markt 15
 23923 Schönberg

Auskunft erteilt Ihnen André Reinsch
 Zimmer 2.217 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

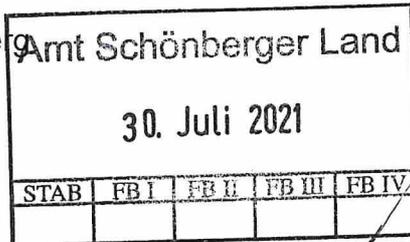
Telefon 03841 3040 6315 Fax 03841 3040 86315
 E-Mail a.reinsch@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen

Grevesmühlen, 27.07.2021



Bebauungsplan Nr. 37 „Travemünder Weg“ der Stadt Dassow
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des
Anschreibens vom 21.06.2021 , hier eingegangen am 22.06.2021

Sehr geehrte Frau Schierhorn,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 „Travemünder Weg“ gem. § 13a der Stadt Dassow mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand ... und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde
	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht
FD Kataster und Vermessung	

Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



André Reinsch

SB Bauplanung/Verwaltungslotse

FD Bauordnung und Umwelt

Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 37 der Stadt Dassow befinden sich Bäume. Es ist im weiteren Planverfahren zu prüfen, ob diese Bäume nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können sind verboten. Gesetzlich geschützter Baumbestand ist in der Satzung darzustellen und zum Erhalt festzusetzen. Die Vermeidung (15 Abs. 1 BNatSchG) von Eingriffen in geschützte Bäume ist im Planverfahren zu prüfen.

Ich bitte die untere Naturschutzbehörde über das Ergebnis der Prüfung des Baumbestandes zu informieren.

Sind Fällungen oder Beeinträchtigungen geschützter Bäume nicht vermeidbar, ist im weiteren Planverfahren ein begründeter Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ausgleich für die Fällung oder Beeinträchtigung geschützter Einzelbäume richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass. Die Ersatzstandorte sind im Antragsverfahren zu benennen und in einem Lageplan darzustellen. Die Verfügbarkeit der Ersatzstandorte ist nachzuweisen.

Hinweis:

Westlich angrenzend an den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 37 der Stadt Dassow, ist die Ausweisung von 5 Stellplätzen vorgesehen. Nach den vorliegenden Unterlagen ist es derzeit geplant, diese Stellplätze außerhalb des unbefestigten Wurzelbereichs einer Eiche anzulegen. Die Eiche unterliegt dem gesetzlichen Schutz nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V. Eine Beseitigung der Eiche sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können sind verboten. Sofern sich im weiteren Planverfahren Änderungen bezüglich der Anordnung dieser Stellplätze ergeben, bitte ich um erneute Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde im Verfahren.

Artenschutz: Herr Höpel

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.

Daher sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Arten, die einen Schutzstatus gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufweisen, in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Dabei sind alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Bestandteil des AFB sind auch ggf. erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichs-(CEF-) Maßnahmen.

Im Hinblick auf ggf. erforderliche Arterfassungen wird auf die fachlich einschlägigen Regelwerke verwiesen, u. a. LUNG (2018) . Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann auch auf Grundlage einer Potenzialanalyse erfolgen. In diesem Fall ist eine worst-case-Betrachtung durchzuführen, bei der für alle Arten, für die eine Habitateignung vorliegt, von einer Betroffenheit ausgegangen werden muss (LUNG 2012).

Im AFB sind die europarechtlich geschützten Arten unabhängig von ihrer Gefährdung zu behandeln. Vorkommen national geschützter sowie ggf. regional gefährdeter Arten (s. Rote Listen) sind auf Ebene der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Eventuelle Betroffenheiten sind nachrichtlich in den AFB zu übernehmen.

Sämtliche aus dem AFB abgeleiteten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind in die Satzung des B-Planes aufzunehmen.

Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens bedürfen Bauleitplanungen selbst keiner Ausnahmegenehmigung, jedoch sind die im Ergebnis einer rechtswirksamen Bauleitplanung zulässigen Handlungen, die gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, ausnahmepflichtig gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sofern ein solcher Ausnahmeantrag erforderlich wird, sollten bereits auf Ebene der Bauleitplanung entsprechende Begründungen dargelegt werden.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

Amt Schönberger Land				
19. Juli 2021				
STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV

Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Monika.Lange@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Monika Lange

AZ: StALU WM-182-21-5122-74017 Dassow
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 15. Juli 2021

Ihr Schreiben vom 21.06.2021

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die o.g. Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 37 der Stadt Dassow für den Bereich Travemünder Weg betrifft keine landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Es befindet sich im nahen Umfeld eine Motocrossanlage, welche bis 2017 illegal betrieben wurde. Der Verein MC Dassow e.V. hat für eine Legalisierung am 27. Juli 2020 bei uns im StALU WM einen Antrag auf Genehmigung einer Motocrossanlage eingereicht. Für die Motocrossanlage wurde im Vorfeld ein F-Plan erstellt, welcher Ihnen vorliegt. Dieser beinhaltet zwei Gutachten zur Immissionsprognose Schall. Die Motocrossanlage ist unbedingt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 zu berücksichtigen.

Hinweis:

In immissionsschutzrelevanter Umgebung liegt mir ein Antrag über die Errichtung von Windkraftanlagen der Windpark GmbH & Co. Groß Voigtshagen KG vor. Dieser befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren. Nach Prüfung Ihrer eingereichten Unterlagen hinsichtlich Ihrem Planvorhaben sind die Errichtungsabsichten „Windkraftanlagen“ nicht berührt.

Im Auftrag


Anne Schwanke

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Amt Schönberger Land
Frau Schierhorn
Dassower Str. 4
23923 Schönberg

BUND Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

Per mail:
a.schierhorn@schoenberger-land.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom:
2206.2021

Unser Zeichen:
300-21/BD

Datum:
19.07.2021

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 NatSchAG M-V

Stadt Dassow B-Plan Nr. 37 Bereich Travemünder Weg

Sehr geehrte Frau Schierhorn, sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in dem Verfahren.

Grundsätzlich begrüßt der BUND, wenn sich Städte oder Gemeinden darum bemühen, die Beschaffung von Wohnraum durch Nachverdichtung ihrer Wohngebietsfläche innerhalb ihrer Siedlungsbereiche zu ermöglichen. Dies entspricht dem Gebot aus § 1a Abs. 2 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist und wonach zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere auch durch Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Der geplante Geltungsbereich des B-Planes soll eine Fläche von 0,37 ha betragen. Er umfasst gegenwärtig bebaute Fläche sowie gegenwärtige Freiflächen und gegenwärtiges Gartenland.

Gemäß § 13a Abs. 1 S. 4 BauGB ist das hier geplante beschleunigte Verfahren allerdings ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr.7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Das Vorhaben liegt in unmittelbarer Nähe zu den Natura 2000-Gebieten, dem GgB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) und dem VSG „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471).. Das genannte VSG soll den Erhaltungszustand und die Wiederherstellungsmöglichkeiten der für etliche nach Anhang I der VS-RL geschützten, dort durchziehenden oder brütenden Vögel lebenswichtigen Habitate absichern. U.a. auch für den Weißstorch (3 Brutpaare). Allein die unmittelbare Nähe zu den Natura-2000-Gebieten sollte als Anhaltspunkt für eine mögliche Beeinträchtigung gewertet werden. Daher wird empfohlen, doch eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen.

Zu bedenken ist auch, dass sich der geplante Geltungsbereich des Vorhabens in unmittelbarer Nähe zu dem nach § 21 BNatSchG geschützten Biotopverbandsystem „Grünes Band“ befindet. Dieses Biotopverbandsystem, das aufgrund des weitgehend ungenutzten Grenzstreifens der DDR in den

Jahrzehnten der Teilung Deutschlands entstanden ist, darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Auch, um dies hinreichend abzusichern, erscheint eine Umweltprüfung erforderlich.

Durch das Vorhaben und insbesondere durch den geplanten Abriss vorhandener Bausubstanz könnte es zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kommen, insbesondere im Hinblick auf Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und xylobionte Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Aus hiesiger Sicht bedarf es daher eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und ggf. die Festsetzung entsprechender CEF-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Es sind Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers insbesondere auch während der Baumaßnahmen zu treffen. Nach gegenwärtigen hiesigen Informationen ist der Grundwasserflurabstand im Bereich des Vorhabens nur gering (<2m).

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll bei der Bauplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Soweit Einfamilienhäuser geplant sind, ist anzumerken, dass Einfamilienhäuser regelmäßig keine günstige Klimabilanz aufweisen. Die Planung sollte daher insoweit überdacht werden.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes sollte nach Möglichkeit auch durch Nutzung regenerativer Energien Rechnung getragen werden. So könnten beispielsweise die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB genutzt werden, um Dachphotovoltaikanlagen vorzusehen.

Stadtentwicklung sollte die Weichen für die nächsten 50-100 Jahre stellen. Eine zukunftsgerichtete Stadtentwicklung muss den Ressourcen-Schutz konsequent verfolgen, damit die Klimaziele erreichbar und eine Klimaanpassung möglich werden. Fassaden- und Dachbegrünung sowie ein hoher Anteil an Bäumen und Grünflächen vermögen der besonderen Hitzebelastung in Städten entgegenzuwirken. Sowohl Dachphotovoltaikanlagen und Dachbegrünung als auch Dachbegrünung und Regenwassernutzung sind kombinierbar und vermögen das Ableitungserfordernis (auch mit Blick auf Starkregenereignisse) zu vermindern. Zudem kann damit dazu beigetragen werden, die kostbare Ressource Trinkwasser einzusparen.

Für den geplanten Weg und für mögliche Stellplätze sollte nach Möglichkeit eine wasserdurchlässige Bauweise vorgesehen werden. Es sollte erwogen werden, eine E-Tankstelle bzw. E-Ladestation vorzusehen

Es sollten nur nachhaltige Baustoffe mit positiver Ökobilanz zum Einsatz kommen. Vorhandene Potentiale für Energie- und Ressourceneinsparung sollten ausgeschöpft werden.

Sollten uns weitere Erkenntnisse, insbesondere aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



BUND Landesverband